

Tätigkeit als Routensetzer*in für den Kletterverband Österreich

A. Selbstständige Tätigkeit als Werkvertragsnehmer*in

1) Voraussetzung 1: Gewerbebeanmeldung

Der Kletterverband Österreich vergibt Routenbauaufträge aller Art nur an jene Routensetzer*innen, die eine Gewerbebeanmeldung für das Gewerbe „**Montage, Instandhaltung, Pflege und Wartung von Griffen auf bestehenden künstlichen Kletterwänden in Kletterhallen und deren Außenbereich**“ vorweisen können.

Es handelt sich um ein freies Gewerbe, das der Landesinnung der Tischler zugeordnet ist. Die Gewerbebeanmeldung ist kostenlos.

Die Wirtschaftskammer rät einen Termin beim Gründerservice der WK zu vereinbaren oder einen Gründerworkshop zu besuchen (Services der WK, von Seiten des KVÖ nicht verpflichtend).

Informationen: Wirtschaftskammer Österreich

www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Gewerbebeanmeldung-Ueberblick.html

www.wko.at/service/suche.html?searchTerm=gründerworkshop

2) Voraussetzung 2: Haftpflichtversicherung

Für die Auftragserteilung ist außerdem eine aufrechte und geeignete Haftpflichtversicherung mittels Polizze nachzuweisen:

⇒ Mindestversicherungssumme für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall
EUR 5.000.000,00

Kontakt für den Abschluss der Versicherung:

KNOX Versicherungsmanagement GmbH

office@knox.co.at

+43 (0) 512 238300

Oben genannte Dokumente sind vor der Auftragserteilung an die KVÖ-Geschäftsstelle zu übermitteln!

Kletterverband
Österreich
Matthias-Schmid-Str. 12e
6020 Innsbruck

phone +43 / 512 / 552320
fax +43 / 0512 / 552320-25
mail office@austriaclimbing.com
web www.austriaclimbing.com

zvr 652344664
bank Raiffeisenlandesbank Tirol AG
bic RZTIAT22
iban AT45 3600 0000 0666 5095

3) Auftragsprozedere

Angebotslegung:

Aufgrund einer Anfrage des KVÖ ist ein entsprechendes Angebot zu stellen. Dieses muss folgende Angaben enthalten:

- ⇒ Name und Anschrift Angebotsleger*in
- ⇒ Name und Anschrift des KVÖ
- ⇒ Datum und Angebotsnummer
- ⇒ Geplanter Leistungszeitraum
- ⇒ Art und Ort der KVÖ-Maßnahme (z.B. Trainingslager, Simulation etc)
- ⇒ Art, Anzahl und Einzelpreis der Boulder/Routen
- ⇒ Sonstige Kosten wie Reisekosten oder Unterkunft
- ⇒ Angebotsbetrag gesamt
- ⇒ Ausweis der Mehrwertsteuer bzw. Hinweis auf etwaige Mehrwertsteuerbefreiung (!)

Rechnungslegung:

Nach erfolgter Auftragserteilung und erbrachter Leistung ist die Abrechnung gemäß den allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften zu stellen. Insbesondere folgende Rechnungsmerkmale sind erforderlich:

- ⇒ Name und Anschrift Rechnungsleger*in
- ⇒ Name und Anschrift des KVÖ
- ⇒ Datum und fortlaufende Rechnungsnummer
- ⇒ Leistungszeitraum
- ⇒ Art und Ort der KVÖ-Maßnahme
- ⇒ Art, Anzahl und Einzelpreis der Boulder/Routen
- ⇒ Sonstige Kosten wie Reisekosten oder Unterkunft
- ⇒ Rechnungsbetrag gesamt
- ⇒ UID-Nummer (wenn vorhanden); sonst Sozialversicherungsnummer
- ⇒ Ausweis der Mehrwertsteuer bzw. Hinweis auf etwaige Mehrwertsteuerbefreiung (!)
- ⇒ Angabe der Bankverbindung

Beispielformulierung eines Rechnungstextes:

„Boulderbau für Wettkampfsimulation des Nationalteams im BLZ Innsbruck am
00.00.2024: Boulder a EUR gesamt EUR“

Beispielformulierung Mehrwertsteuerbefreiung:

„Umsatzsteuerfrei aufgrund der Kleinunternehmerregelung“ oder „Rechnungsbetrag enthält gem. §19 Abs. 1 keine Umsatzsteuer“

Kletterverband
Österreich
Matthias-Schmid-Str. 12e
6020 Innsbruck

phone +43 / 512 / 552320
fax +43 / 0512 / 552320-25
mail office@austriaclimbing.com
web www.austriaclimbing.com

zvr 652344664
bank Raiffeisenlandesbank Tirol AG
bic RZTIAT22
iban AT45 3600 0000 0666 5095

B. Routensetzer*innen als Freie Dienstnehmer*innen

Sollte die selbstständige Tätigkeit nicht mittels einer Gewerbeanmeldung nachgewiesen werden können bzw. es keine Haftpflichtversicherung in der genannten Höhe (!) geben, besteht die Möglichkeit einer Beschäftigung beim KVÖ als Freie*r Dienstnehmer*in.

- Abrechnung mittels eines Freien Dienstverhältnisses*
- vor Aufnahme der Tätigkeit ist ein Personalstammdatenblatt auszufüllen (Vorlage wird vom KVÖ übermittelt)
- der/die Freie*r Dienstnehmer*in wird für die Dauer des Einsatzes bei der Sozialversicherung angemeldet
- das Entgelt wird im Falle vereinbart
- bis zum 30. des Monats sind unterschriebene Stundenaufzeichnungen einzureichen; eine Formularvorlage wird zur Verfügung gestellt; diese sind Grundlage der Honorarabrechnung
- das Honorar wird bis spätestens zum 10. des Folgemonats überwiesen
- bei bestehender Umsatzsteuerpflicht bitten wir um Kontaktaufnahme mit der KVÖ-Geschäftsstelle

*** Der Freie Dienstvertrag (Quelle: www.wko.at):**

Nach der Rechtsprechung liegt ein freier Dienstvertrag vor, wenn sich jemand gegen Entgelt verpflichtet, einem Auftraggeber für bestimmte oder unbestimmte Zeit seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, ohne sich in persönliche Abhängigkeit zu begeben.

Wesentlich für den freien Dienstvertrag ist, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitskraft auf Zeit zur Verfügung stellt. Der freie Dienstnehmer arbeitet zwar überwiegend mit den Betriebsmitteln des Auftraggebers. Seine persönliche Unabhängigkeit zeigt sich

- *in fehlenden Weisungsbindungen hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort und Verhalten bei der Arbeit,*
- *in fehlenden Kontrollbefugnissen des Auftraggebers und*
- *in einer fehlenden Einbindung bzw. Eingliederung in den Betrieb des Auftraggebers.*

Das Recht auf jederzeitige Vertretung durch eine beliebige, fachlich geeignete Person ist ein wichtiges Indiz für die persönliche Unabhängigkeit des freien Dienstnehmers.

Ein freier Dienstvertrag liegt vor, wenn eine persönliche Abhängigkeit nicht besteht oder nur schwach ausgeprägt ist.

Gesetzliche Ansprüche aus arbeitsrechtlichen Bestimmungen (wie etwa Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Abfertigung alt, kollektivvertragliche Regelungen) bestehen nicht.

Kletterverband
Österreich
Matthias-Schmid-Str. 12e
6020 Innsbruck

phone +43 / 512 / 552320
fax +43 / 0512 / 552320-25
mail office@austriaclimbing.com
web www.austriaclimbing.com

zvr 652344664
bank Raiffeisenlandesbank Tirol AG
bic RZTIAT22
iban AT45 3600 0000 0666 5095

*** Quelle: www.arbeiterkammer.at:****Merkmale des freien Dienstvertrages:**

- geringe oder keine persönliche Abhängigkeit
- freie Dienstnehmer:innen können sich vertreten lassen
- sie sind nicht in die Organisation des Betriebes eingegliedert
- sie übernehmen keine Erfolgsgarantie

Unterschied zum echten Arbeitsverhältnis

- Beim freien Dienstvertrag gibt es keine oder nur eine sehr geringe „persönliche Abhängigkeit“ (keine Bindung an Arbeitszeit, an Weisungen etc).
- Das Arbeitsrecht und seine Schutzbestimmungen (5 Wochen bezahlten Mindesturlaub, Entgeltfortzahlung bei Krankheit usw.) gelten für freie Dienstnehmer:innen nicht. Die Forderung der Arbeiterkammer nach einer Beseitigung der rechtlichen Schlechterstellung im Arbeitsrecht wurde bisher leider nicht erfüllt.
- Es gibt keinen Mindestlohntarif, Kollektivvertrag etc., auf den Sie sich berufen können, wenn Ihnen die Bezahlung zu gering erscheint.
- Sie müssen Ihr Einkommen selbst versteuern.

Unterschied zum Werkvertrag

Der Werkvertrag ist auf ein bestimmtes „Werk“ gerichtet (Zielschuldverhältnis), der freie Dienstvertrag auf eine bestimmte Zeit (Dauerschuldverhältnis).

Sozialversicherungsbeiträge & Steuern

Es müssen die gleichen Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden wie bei einem Arbeitsvertrag. Diese führt Ihr Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin für Sie ab. Da Sie steuerlich gesehen als Unternehmer:in gelten, müssen Sie die Einkommensteuer, unter Umständen auch Umsatzsteuer, selbst ans Finanzamt abführen.

Durch die Sozialversicherungsbeiträge abgedeckt ist:

- Pensionsversicherung
- Krankenversicherung (einschließlich Krankengeld und vollem Wochengeld)
- Unfallversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Insolvenzentgeltsicherung

Kletterverband
Österreich
Matthias-Schmid-Str. 12e
6020 Innsbruck

phone +43 / 512 / 552320
fax +43 / 0512 / 552320-25
mail office@austriaclimbing.com
web www.austriaclimbing.com

zvr 652344664
bank Raiffeisenlandesbank Tirol AG
bic RZTIAT22
iban AT45 3600 0000 0666 5095

C. Tätigkeit als Routensetzer*in bei nationalen oder internationalen Wettbewerben in Österreich

Bei nationalen oder internationalen Wettbewerben in Österreich wird das Dienstverhältnis (Tätigkeit auf Werkvertrag oder als Freie(r) Dienstnehmer*in) mit dem Veranstalter bzw. Ausrichter vor Ort geschlossen. Dieser ist für die Anmeldung (Freie DN) und Abrechnung zuständig und an diesen sind die Honorare zu verrechnen (Werkvertragsnehmer*innen).

Der Kletterverband fördert die sportfachliche Durchführung dieser Wettbewerbe, so dass der Veranstalter bzw. Ausrichter Wettbewerbsoffiziellen-Honorare an den KVÖ weiterverrechnen kann. Um die Richtlinien der Bundes-Sportförderung einzuhalten, müssen die Honorarabrechnungen o.g. formalen Kriterien der Rechnungslegung genügen. ** Ebenso müssen vom KVÖ nominierte Routensetzer*innen die unter Punkt A. genannten Voraussetzungen erfüllen, um auf Werkvertragsbasis tätig sein zu können. Anderenfalls werden sie vom Veranstalter als Freie Dienstnehmer*innen angemeldet.

****Beispielformulierung eines Rechnungstextes:**

„Routenbau für den Austria Climbing Lead Cup am 00.00.2024 in der Kletterhalle XY: Routen a EUR gesamt EUR“

Beispielformulierung Mehrwertsteuerbefreiung:

„Umsatzsteuerfrei aufgrund der Kleinunternehmerregelung“ oder „Rechnungsbetrag enthält gem. §19 Abs. 1 keine Umsatzsteuer“

Kletterverband
Österreich
Matthias-Schmid-Str. 12e
6020 Innsbruck

phone +43 / 512 / 552320
fax +43 / 0512 / 552320-25
mail office@austriaclimbing.com
web www.austriaclimbing.com

zvr 652344664
bank Raiffeisenlandesbank Tirol AG
bic RZTIAT22
iban AT45 3600 0000 0666 5095

